

§ 13 AÖF-G Schlussbestimmungen

AÖF-G - Auslandsösterreicher-Fonds

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at